

1.
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Herrn Henning Stegemerten
Pelikanplatz 5
30177 Hannover

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartner: André Menzel
Telefon: 05 31 2 42 62 - 26 | Fax: 05 31 2 42 62 - 42
Andre.menzel@regionalverband-braunschweig.de
Mein Zeichen: 2.5.5.2
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Datum: 25.09.2018

„Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178 Walle - Wolfsburg“;
Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stegemerten,

mit Schreiben vom 03.04.2018 hat die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde um raumordnerische Prüfung des Neubaus der Erdgastransportleitung ETL 178 von der Station Walle in der Stadt Braunschweig über den Landkreis Gifhorn bis zum VW-Werksgelände in der Stadt Wolfsburg gebeten. Gemäß § 15 ROG und § 9 NROG habe ich das Vorhaben der Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH auf Raumverträglichkeit zu prüfen.

A) Landesplanerische Stellungnahme

Nach Prüfung der zur Antragskonferenz vorgelegten Unterlagen, der Durchführung einer Antragskonferenz am 24.04.2018, der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und schließlich der raumordnerischen Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante, o. g. Vorhaben wie folgt entschieden:

- I. Nach Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG wird für das oben benannte Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG verzichtet.
- II. Die Trassenvarianten 1 bis 4 sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.
- III. Die Trassenvariante 5 „MLK-Trassierung“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.
- IV. Die Trassenvariante 1 besitzt die höchste Raumverträglichkeit und wird für das nachfolgende Verfahren zur Planfeststellung empfohlen.
- V. Die nachfolgenden Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten (Ziel bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz)).
- VI. Die Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Ergebnisse der UVP- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Die Landesplanerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Maßgaben

Die Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gemäß 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- Um zu verbleibende Nutzungseinschränkungen und Eingriffe in Ackerböden und landwirtschaftliche Infrastrukturen zu vermeiden, ist zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Drainagekonzept zu erstellen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1), zu berücksichtigender Grundsatz).
- Um die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum zu begrenzen, sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich nicht auf „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ zu realisieren. (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1), zu berücksichtigender Grundsatz).

Forstwirtschaft / Wald

- Es ist zu prüfen, ob im Einklang mit dem Forstrecht ergänzend zu Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchgeführt werden können, um landwirtschaftliche Flächen in Bezug zu Kompensationserfordernissen zu schonen (vgl. Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sowie RROP 2008, III 2.2 (1), zu berücksichtigender Grundsatz).

Wasserwirtschaft

- Um mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserkörper zu erkennen und zu vermeiden, ist ein geohydrologisches Gutachten zu erstellen (vgl. RROP 2008, III 2.5.2 (1), zu berücksichtigender Grundsatz).

Natur und Landschaft

- Im Rahmen der Umwelt- und FFH-Prüfung ist hinsichtlich der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit die raumordnerische Zielkonformität der zur Planfeststellung vorgeschlagenen Trasse gutachterlich dazulegen. Im Fall eines festgestellten und verbleibenden Zielkonflikts ist ggf. ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG durchzuführen (vgl. vgl. RROP 2008, III (1) und RROP 2008, III 1.4 (6 und 7), dies bezieht sich auf zu beachtenden Ziele für Natura 2000, Natur und Landschaft sowie Grünlandschutz).

Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist eine denkmalpflegerische Prospektion baubegleitend durchzuführen, um zu klären, ob sich in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen noch unbekannte Bodenmerkmale befinden und welche Maßnahmen ggf. durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu ergreifen bzw. zu veranlassen sind (vgl. RROP 2008, III 1.5 (2), zu beachtendes Ziel).

Freizeit-, Erholungsnutzung

- Während der Bauphase ist die Verbindungsfunktion der regional bedeutsamen Wanderwege dauerhaft zu gewährleisten (s. RROP 2008, III 2.4 (12+13), zu beachtendes Ziel).

Verkehr

- Im Kreuzungsbereich der Variante 1 mit der Bundesautobahn BAB A 39 sind in deren Abschnitt 210 die bestehenden Möglichkeiten für einen 6-streifigen Ausbau zu erhalten (vgl. RROP 2008, IV 1.4 (3), zu berücksichtigender Grundsatz).

Schifffahrt

- In Bereichen der Querung der Trasse in HDD-Bohrung mit dem Kanal ist darzulegen, ob der Grundwasserkörper mit dem Kanalwasser korreliert. Es ist fachgutachtlich dazulegen, ob es durch die HDD-Bohrung nachteilige Wirkungen auf die Wasserführung im Kanal hat. Ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. RROP 2008, IV 1.6 (2), zu beachtendes Ziel).

B) Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Anlass

Das Volkswagenwerk Wolfsburg und die Stadt Wolfsburg werden gegenwärtig durch zwei Steinkohlekraftwerke mit Elektrizität und Fernwärme versorgt. Die Volkswagen AG (VW) beabsichtigt die Kraftwerke auf den Energieträger Gas umzustellen und hat dazu bei Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Hannover) eine Anfrage auf Bereitstellung von Transportkapazitäten für die benötigten Gasmengen auf der Basis des § 39 Gasnetzzugangsverordnung gestellt. Da für die zukünftig benötigten Gasmengen in den neuen Gaskraftwerken die Leistung der bestehenden Erdgastransportleitung (ETL „ETL 26“ mit einer Nennweite von 250 mm nicht ausreichend ist, soll eine ergänzende ETL mit einem Rohrdurchmesser DN 400 von der Station Walle zu den Gaskraftwerken auf dem VW-Werksgelände errichtet werden. Mit dem Bau der „ETL 178“ soll eine langfristige Versorgung der Kraftwerke des VW-Werkes in Wolfsburg sowie der öffentlichen Energieversorgung mit Gas sichergestellt werden.

Das Vorhaben Neubau der Erdgastransportleitung „ETL 178“

Die Vorhabenträgerin Gasunie Deutschland plant den Neubau der Erdgastransportleitung „ETL 178“ von der bestehenden Station Walle in der Stadt Braunschweig bis zum VW-Werksgelände in der Stadt Wolfsburg. Die „ETL 178“ von der Station Walle in Braunschweig nach Wolfsburg wird voraussichtlich eine Länge von ca. 30 km haben. Der erforderliche Schutzstreifen umfasst 8 m (4 m beiderseits der Leitungsachse) und der Regelarbeitsstreifen (Bau) ca. 25 m. Von dem Vorhaben sind folgenden Gebietskörperschaften betroffen:

- Stadt Braunschweig (Station Walle / Gewerbegebiet Hansestraße-West, Gewerbepark Waller See, die Schunter)
- Landkreis Gifhorn mit den Gemeinden
 - Schwülper (Querung der BAB A 2)
 - Meine (im südl. Trassenkorridor: Querung des Mittellandkanals)
 - Vordorf (Querung der B 4 (nördl. von Meine))
 - Wasbüttel (Station Wasbüttel, Querung des Elbeseitenkanals)
 - Calberlah (westl. Ausläufer des Ilkerbruchs)
- Stadt Wolfsburg (Schutzgebiete Ilkerbruch und Barnbruch (NSG, FFH, VGS), Querung der BAB A 39, VW-Werk)

Bauausführung / Bauverfahren

Die „ETL 178“ wird weitestgehend im offenen Verfahren verlegt (Rohrgraben). Dazu wird der Rohrgraben bis in eine Tiefe von ca. 1,7 m ausgehoben. Im Graben wird das Rohr (DN 400) auf einem ca. 0,3 m mächtigen Sandbett verlegt. Für das steinfreie Sandbett wird nach Möglichkeit der vorhandene Boden (C-Horizont, ggf. nach einer Siebung) verwendet. Die Erdüberdeckung (Abstand zwischen Rohroberkante und Geländeoberkante) beträgt auf Grundlage des DVGW-Regelwerkes G 463 mindestens 1,0 m. Beim Ausbaggern wird darauf geachtet, den humosen Oberboden getrennt vom mineralischen Unterboden zu entnehmen und zu lagern, so dass die angetroffenen Boden-Horizonte wieder in der ursprünglichen Anordnung eingefüllt werden können (Vorgaben der DVGW 451 – Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen). Nach der Leitungsverlegung wird die Geländeoberkante wieder hergestellt und in den Ursprungszustand versetzt.

Neben der Verlegung im offenen Rohrgraben kommt die geschlossene Bauweise im horizontalen Bohrverfahren zur Anwendung (HDD-Verfahren). Das HDD-Verfahren wird angewendet, wenn eine offene Verlegung nicht durchführbar ist. Hierdurch werden baubedingte Auswirkungen auf Natur, Gewässer und Betrieb von Verkehrswegen minimiert. Bei dieser Bauweise wird das Rohr mittels unterschiedlicher Vortriebsverfahren durch den Boden getrieben. Hierbei wird der Abstand zwischen dem Rohr und der Oberkante des Geländes bzw. der Gewässersohle so groß gewählt, dass keine Beeinträchtigung der Nutzung an der Geländeoberkante eintreten kann (z. B. Einhaltung Mindestüberdeckungen bei Gewässern und Straßen). Der Flächenbedarf für diese Baumaßnahmen reduziert sich auf die Baugruben am Anfangs- und am Endpunkt der Vortriebsstrecke sowie die Auslegungsbereiche für das Vorstrecken des einzuziehenden Rohrstranges.

¹ gemäß Antragsunterlagen

Im Abstand von ca. 15 km (gemäß Regelwerk DVGW G 463 alle 10 – 18 km) erfolgt der Bau von sog. Absperrstationen, durch die der Durchfluss durch die Leitung im Reparatur- oder Ereignisfall unterbrochen werden kann. Sämtliche Motorarmaturenstationen sind fernbedienbar ausgerüstet, um im Ereignisfall möglichst kurze Reaktionszeiten zu erreichen.

Außerbetriebnahme / Stilllegung / Rückbau

Mit dem Bau der „ETL 178“ soll eine langfristige Versorgung der Kraftwerke des VW-Werkes in Wolfsburg sowie der öffentlichen Energieversorgung mit Gas sichergestellt werden. Sollte seitens dieser Abnehmer kein Bedarf mehr bestehen, wird die Leitung außer Betrieb genommen, gereinigt und mit Stickstoff gefüllt, um eine Innenkorrosion zu vermeiden. Die derart geschützte Leitung kann bei Bedarf wieder in Betrieb genommen werden.

Bei einer vollständigen Stilllegung der Leitung besteht auf aktueller Rechtsgrundlage keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Rückbau. Unter Berücksichtigung genehmigungsrechtlicher Rahmenbedingungen kann die Leitung auf Forderung des Grundeigentümers und zu Lasten des Leitungsbetreibers in Einzelfällen und bei Nachweis des berechtigten Interesses zurückgebaut werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Leitung zu verdämmen, zu verschließen und im Boden zu belassen.

Trassenkorridore

Die Trasse beginnt an der Station Walle in der Stadt Braunschweig, führt durch verschiedene Gemeinden im Landkreis Gifhorn und endet in der Stadt Wolfsburg im VW-Werk. Dem Gebot der Trassenbündelung folgend wird die geplante „ETL 178“ nach Möglichkeit parallel zur Bestandsleitung „ETL 26“ geführt. Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen ist eine konsequent lückenlose Parallelführung nicht möglich. So verhindern z. B. die zwischenzeitlich erfolgte gewerbliche Entwicklung im Bereich Walle oder die hohen naturschutzfachlichen Flächenbelegungen (Naturschutzgebiet, Natura 2000 / FFH-Gebiet) eine Parallelführung.

Die Vorhabenträgerin schlägt daher vier verschiedene Trassenvarianten für die raumordnerische Prüfung vor, die im Folgenden beschrieben werden. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung wurde die gesamte Trasse in zwei Abschnitte unterteilt. Hintergrund ist, dass im ersten Trassenabschnitt von der Station Walle bis kurz nach Querung der Hehlenriede im Landkreis Gifhorn für alle von der Vorhabenträgerin eingebrachten Varianten deckungsgleich sind. Die unterschiedlichen Trassenverläufe ergeben sich erst im weiteren Verlauf. Der zweite Abschnitt folgt dann in Varianten von der Hehlenriede bis zum VW-Werk in der Stadt Wolfsburg.

- **Variante 1 – Parallellage zur ETL 26**

Abschnitt 1

Dem Gebot der Trassenbündelung folgend verläuft die geplante ETL 178 nach Möglichkeit parallel zur Bestandsleitung ETL 26. An der Station Walle beginnend verhindert die zwischenzeitlich erfolgte, gewerbliche Entwicklung (Gewerbegebiet „Hansestraße West“) die Parallellage zur Bestandsleitung „ETL 26“, sodass die Trasse das Gewerbegebiet in westlicher Richtung umgeht.

Nördlich des Gewerbegebietes quert die Leitung die BAB A 2 im Bereich der Anschlussstelle 54 „Braunschweiger Hafen“, führt ein kurzes Stück durch das Gewerbegebiet nördlich der Autobahn, um dann nach Nordosten in Richtung des Erdölfeldes Rühme abzuschwenken. Sie führt dann weiter über Ackerflächen und Grünland. Westlich von Wenden-Thune verläuft sie auf ca. 100 m durch ein Waldstück, kreuzt die Harxbütteler Straße und unterquert dann auf einer Länge von ca. 350 m die Schunter-Niederung. Anschließend führt die Trasse westlich an Thune vorbei, schwenkt nördlich des Ortsrandes nach Osten und verläuft weiter über Ackerflächen bis zur Bundesstraße B 4, die nördlich von Meinholz zusammen mit der dort parallel zur B 4 verlaufenden Bahnlinie gequert wird. Östlich der Bahnstrecke knickt die Trasse nach Norden ab und führt ca. 0,5 km parallel zur Bahnlinie. Etwa auf Höhe der Ortschaft Abbesbüttel verlässt die Erdgasleitung die Parallellage zur Bahn und verschwenkt nach Nordosten. Sie führt dann über ca. 7 km nach Nordosten bis Wasbüttel, wobei sie südlich von Meine die Kreisstraße 61 sowie zwischen Meine und Wedelheine die Landesstraße 321 kreuzt. Südlich von Wasbüttel befindet sich eine Absperrstation. Von hier aus führt die Trasse weiter in nordöstlicher Richtung auf ca. 1,7 km bis zum Elbeseitenkanal (ESK). Östlich von Wasbüttel quert die Trasse dabei den Bachlauf der „Hehlenriede“. Von Meine bis südöstlich von Wasbüttel verläuft die Trasse auf fast 4 km Länge in dem Wasserschutzgebiet Wedelheine (Zone III), nördlich von Wedelheine bis südöstlich von Wasbüttel über ca. 2 km in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG GF 16 Martinsbüttel).

Kurz nach Querung der Hehlenriede endet der erste Abschnitt der Variante 1.

Abschnitt 2

Die Trasse quert dann in Parallellage zur ETL 26 den Elbeseitenkanal und verläuft südlich von Calberlah weiter nach Osten. Es folgen die Querungen der Edesbütteler Riede, der Mecklenburger Straße (K 69) sowie die Landesstraße L 292, teilweise auch in Parallellage zu Leitungen der Avacon.

Südlich von Allerbüttel verläuft die Trasse weiter nach Nordosten bzw. Osten etwa in Parallellage von ca. 100 bis 200 m nördlich zum Mittellandkanal (MLK) bis etwa auf Höhe Sülfeld. Ab hier führt die Trasse in nordöstlicher Richtung bis zum VW-Werk, das nach Querung der K 115 Tappenbecker Landstraße bzw. der BAB A 39 erreicht wird.

Im ca. 6,3 km langen Teilabschnitt zwischen Allerbüttel und VW-Werk führt die Trasse über Bruchwälder und Feuchtwiesen, die zum großen Teil unter Schutz stehen, z. B. NSG Ilkerbruch zwischen Allerbüttel und Sülfeld sowie FFH- und Vogelschutzgebiet Aller (mit Barnbruch). Die Schutzgebiete wurden erst nach Verlegung der ETL 26 (Baujahr 1967) ausgewiesen. Dieser Trassenabschnitt ist bautechnisch anspruchsvoll, da hier organische Böden mit hohen Grundwasserständen anliegen.

- **Variante 2 – Nordkorridor**

Abschnitt 1

Siehe Beschreibung unter Variante 1.

Abschnitt 2

Mit dieser Trasse wird nach dem Abschnittswechsel die Querung der beiden Naturschutzgebiete, NSG „Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ vermieden. Sie verläuft westlich des NSG „Ilkerbruch“ nach Norden und anschließend entlang der Kreisstraße K 114 bis zum VW-Werksgelände, wobei vorab die BAB A 39 zu unterqueren ist. Ein Großteil dieses Trassenabschnitts verläuft im FFH-Gebiet, welches auch den Straßenkörper der K 114 mit umfasst.

- **Variante 3 – Südkorridor 1**

Abschnitt 1

Siehe Beschreibung unter Variante 1.

Abschnitt 2

Die Trasse der Variante 3 verlässt etwa südöstlich von Wasbüttel die Parallellage zur „ETL 26“ und führt südlich des Mittellandkanals bis etwa westlich von Sülfeld / Fallersleben, wo der Kanal gequert wird. Aufgrund der vorhandenen Bebauung durch Hafenanlagen, Gewerbe- und Wohngebiete wird bei dieser Variante auf eine Weiterführung des Korridors südlich des Kanals verzichtet. Anschließend verläuft der Korridor weiter nach Osten zum Werksgelände, wobei die südlichen Bereiche des FFH-Gebietes „Aller“ bzw. das NSG „Düpenwiesen“ ebenso wie die BAB A 39 in geschlossener Bauweise zu unterqueren sind.

- **Variante 4 – Südkorridor 2**

Abschnitt 1

Siehe Beschreibung unter Variante 1.

Abschnitt 2

Zunächst erfolgt die gleiche Trassenführung wie beim Südkorridor 1. Als weitere Trassenalternative im Südkorridor verläuft diese Trasse im nördlichen Parallelverlauf zum Mittellandkanal. Aufgrund bestehender Raumwiderstände durch vorhandene Infrastruktur und Gewerbe bzw. Wohnbebauung führt die Trassenvariante lediglich bis zur BAB A 39. Von dort erfolgt eine Weiterführung der Trasse in Richtung Norden, kreuzt die BAB A 39 und stößt wiederum auf den vorhandenen Verlauf der bestehenden Trasse der ETL 26.

- Die Spundwände des Kanals stellen eine weitere Restriktion für eine mögliche Leitungstrasse dar. Ihre Verankerungskonstruktionen ragen in die vorgeschlagenen Trassenbereiche und stellen somit bauliche Hindernisse dar, die bei Umsetzung der Trasse zu einem erheblichen Aufwand führen würden.
- Gleiches gilt für die Böschungen, die ebenfalls als Bestandteil des MLKs zu sichern sind. Böschungen, die in die vorgeschlagenen Trassenbereiche ragen, können aus Standsicherheitsgründen nicht für den Einsatz von für die Verlegung erforderlichen Großgeräten mit entsprechenden Gewichten genutzt werden.

Hinsichtlich der Raumverträglichkeit fließen weitere Aspekte in die Prüfung ein und führen i.V.m. dem Zielkonflikt zu einer negativen Beurteilung der Variante 5:

- Der für die Leitungsverlegung verfügbare Raum entlang des Kanals ist stark begrenzt und mit Restriktionen belastet. Die erforderliche Flächenverfügbarkeit entlang des Kanals ist nicht ausreichend: Es besteht in der Bauphase Flächenbedarf v. a. für das Vorstrecken der Rohrstränge von min. 12 – 15 m. Weiterhin sind die anfallenden Bodenmengen getrennt zu lagern.
- Die Kanaleingrünungen sind vielfach als verbindliche Kompensationsmaßnahmen angelegt. Eine Inanspruchnahme würde die erreichten Kompensationsziele verletzen und wiederum Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen.
- Entlang des Ufers befinden sich verschiedene Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs- sowie andere Versorgungsleitungen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Um existierenden Nutzungen wie z. B. Gewerbe- oder Industriegebiete, Siedlungsflächen oder Hafenanlagen und Tanklager auszuweichen, müssten bei dieser Trasse zahlreiche Streckenabweichungen vorgenommen werden.
- Geologische Besonderheiten können zum Scheitern einer HDD-Bohrung führen. Aufgrund der hohen Risiken sollte eine Leitungsverlegung im HDD-Verfahren auf der gesamten rund 30 km langen Trasse vermieden werden. Dieses Risiko ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.
- Eine im HDD-Verfahren verlegte Leitung ist ferner in einem möglichen Überprüfungs- oder Reparaturfall aufgrund der meist großen Tiefenlage (z. T. über 20 m Tiefe) kaum mehr zu erreichen. Diese Tatsache führt zu einem zusätzlichen hohen Risiko für den fortlaufenden Betrieb.
- Wegen der Tiefenlage der Leitung und Unerreichbarkeit werden grundsätzlich Möglichkeiten der zukünftigen Leitungsanbindung eingeschränkt, was im Widerspruch zu den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Hinblick auf eine „[...] möglichst [...] effiziente[...] Versorgung mit Gas [...]“ steht.

Zusammenfassung:

Aufgrund des Zielkonflikts zum „Vorranggebiet Schifffahrt“, der unzureichenden Flächenverfügbarkeit sowie der erheblichen Eingriffe in das Umfeld des MLKs sowie unter Berücksichtigung der Anlagen des Kanalbetriebs, sonstiger bestehender Raumnutzungen sowie unter umweltrechtlichen Aspekten und schließlich im Hinblick auf einen zukünftigen sicheren Betrieb und die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit kann die Raumverträglichkeit der Variante 5 „MLK-Trassierung“ nicht festgestellt werden.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Raumbedeutsame und überörtlich bedeutsame Vorhaben sollen grundsätzlich in einem Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Es ist festzustellen, ob ein Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn ja: wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Integraler Bestandteil des ROV ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit.²

Gemäß § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung sind Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm prinzipiell in einem ROV auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen. Der Rohrdurchmesser der geplanten Gasleitung „ETL 178“ besitzt 400 mm (16“). Daher ist das Vorhaben dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit dem Vorhaben raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Zu prüfen ist auch seine Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

² s. § 10 Abs. 3 S.1-2 NROG

Prüf- und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit sind in Bezug zum Vorhaben heranzuziehende Erfordernisse der Raumordnung, wie Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Grundlagen sind die Raumordnungsgesetze von Bund und Land (ROG / NROG) sowie die Raumordnungspläne (LROP 2017, RROP 2008).³

Die in ROG und NROG enthaltenen Grundsätze sind bei der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens der „ETL 178“ zu berücksichtigen. Das RROP 2008 baut auf den Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) auf und konkretisiert diese inhaltlich sowie räumlich. Im Folgenden werden die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig herangezogen, das für das Vorhabengebiet / die Trassenkorridore folgende Festlegungen trifft:

Trassenbereich	Festlegungen RROP 2008
Stadt Braunschweig	
Bereich Veltenhof-Rühme	
	Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas)
	Vorranggebiet Autobahn
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet Erholung
	Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft
	Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern)
	Vorranggebiet Schifffahrt
	Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas)
	Vorranggebiet Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet Wald
	Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes
	Vorranggebiet Hochwasserschutz
	Vorranggebiet Leitungstrasse (380 kV)
LK Gifhorn	
Bereich Schwülper	
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand)
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials)
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)
	Vorranggebiet Schifffahrt
	Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas)
	Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)
	Vorranggebiet Freiraumfunktionen
	Vorbehaltsgebiet Wald
	Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials)
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
	Vorranggebiet Trinkwasserversorgung
	Vorranggebiet Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage
	Vorranggebiet Schifffahrt
	Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas)

³ Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG; sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG

Trassenbereich	Festlegungen RROP 2008
	Vorranggebiet Trinkwasserversorgung
	Vorranggebiet Hochwasserschutz
	Vorranggebiet Freiraumfunktionen
	Vorranggebiet Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet Erholung
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
	Vorbehaltsgebiet Wald
	Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes
Stadt Wolfsburg	
	Vorranggebiet Autobahn
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
	Vorranggebiet Schifffahrt
	Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)
	Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet
	Vorranggebiet Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
	Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas)
	Vorranggebiet Leitungstrasse (110 kV)
	Vorranggebiet Hochwasserschutz
	Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
	Vorranggebiet Industrielle Anlagen

Im RROP 2008 ist der vorhandene Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereich der betroffenen Kommunen nachrichtlich dargestellt. Der entsprechende Ausschnitt der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 ist als Anlage dieser Landesplanerischen Stellungnahme beigelegt.

In Vorbereitung der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wurde gemäß § 10 NROG am 24.04.2018 eine Antragskonferenz durchgeführt. Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß §16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht. In diesem Fall wird die Vorhabenprüfung mit einer Landesplanerischen Stellungnahme abgeschlossen.

Von dieser Ermächtigung hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde Gebrauch gemacht und von einem Raumordnungsverfahren für das geplante Vorhaben Neubau Gasleitung „ETL 178“ abgesehen.

Begründung:

Der Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde stellt fest, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Klima- und Nachhaltigkeitsziele mit den aktuellen raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang stehen. Weiterhin ist der Regionalverband Großraum Braunschweig bestrebt, die Verfahrenszeiten im Sinne der Vorhabenträgerin als auch hinsichtlich eines zügigen Erreichens von Umweltzielen zu minimieren. Der Grund ist darin zu sehen, dass die zeitlichen Umsetzungserfordernisse der Vorhabenträgerin ein zügiges Verfahren erfordern. Andernfalls könnte die Umstellung der Steinkohleverstromung in den beiden Kraftwerken in Wolfsburg deutlich zeitlich verschoben werden, was den verfolgten Anstrengungen zum Klimaschutz entgegenläuft.

Für das nachfolgende energiewirtschaftliche Planfeststellungsverfahren wurde eine raumordnerische Vorhabenprüfung der vorgelegten Vorhabenvarianten durchgeführt, die im Ergebnis dem niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Bergamt) mit einer Prüfeempfehlung für eine Variante übergeben wird. Für die Vorhabenprüfung der geplanten Gasleitung „ETL 178“ wurden neben den Erfordernissen der Raumordnung die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie die Hinweise und Anforderungen aus der Antragskonferenz herangezogen, ausgewertet und in die raumordnerische Abwägung eingestellt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die in dieser Vorprüfung aufgezeigten raum-

ordnerischen Erfordernisse als nicht so gravierend angesehen werden, als dass sie nicht im nachfolgenden energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden könnten. Dies gilt auch für die üblicherweise im förmlichen Raumordnungsverfahren zwingend erforderliche Umweltprüfung und FFH-Prüfung. Da zum Zeitpunkt der landesplanerischen Stellungnahme die hierfür erforderlichen Unterlagen (UVS / FFH-VS) noch nicht vorliegen, aber aus dargelegten Gründen von einem förmlichen ROV abgesehen werden soll, werden auch diese beiden Prüfschritte in das nachfolgende energierechtliche Planfeststellungsverfahren übergeben.

Um die Einhaltung der Gesamtheit der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, werden als Ergebnis der nachfolgenden raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festgelegt und Hinweise zur Berücksichtigung in das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gegeben. Die Maßgaben ergeben sich aus der Beurteilung der raumordnerischen Erfordernisse sowie aus den im Verfahren eingegangenen schriftlichen sowie mündlichen Stellungnahmen. Hinweise, die ebenfalls im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen getätigt wurden, sind weitgehend in diese Stellungnahme aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen im Anhang bei.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) unterstreicht die Bedeutung der Energiebereitstellung und fordert eine entsprechende raumordnerische Unterstützung zu deren Gewährleistung. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern; nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen sind zu unterstützen. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG beschreibt, dass den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist. Außerdem soll dem Klimawandel entgegen gewirkt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die Sicherung und Optimierung der Energieversorgung hat im Großraum Braunschweig insbesondere unter Aspekten von Nachhaltigkeit und Klimaschutz eine hohe Bedeutung: So soll die Energieversorgung im Großraum Braunschweig so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten von Energieeinsparung, rationeller Energieverwendung sowie wirtschaftlicher und umweltverträglicher Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden (RROP 2008, III 3.1. (1)).

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat sich bis 2050 das Ziel gesetzt, zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit und des Naturhaushaltes die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 um 95 % zu reduzieren und den Endenergieverbrauch zu halbieren. (Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018, Beschlussvorlage Nr. 2018/16-E1).

Zudem sind bei Aus-, Um- und Neubau der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen energiewirtschaftliche Erfordernisse und die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Örtliche wie regionale Umweltbelastungen sollen auf unabdingbar notwendige Eingriffe beschränkt werden (RROP 2008, III 3.3. (1)). Mit der geplanten Gasleitung „ETL 178“ werden die angeführten Grundsätze des ROG und des RROP 2008 sowie die umweltpolitischen Anstrengungen in der Region Braunschweig unterstützt. Das Vorhaben entspricht wesentlichen raumordnungsrechtlichen Vorgaben und regionalplanerischen Entwicklungsvorstellungen.

In die raumordnerische Abwägung sind die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Eingriffe einzustellen und raumordnungsrechtlich zu beurteilen. Die Beurteilung und Abwägung erfolgt differenziert nach Varianten, bezogen auf die jeweilig zu prüfenden Belange der Raumordnung.

Landwirtschaft

In die raumordnerische Abwägung sind die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die landwirtschaftliche Nutzung sowie die landwirtschaftlichen Infrastrukturen einzustellen und zu beurteilen. Durch den Bau und Betrieb der geplanten „ETL 178“ werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die im RROP 2008 als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ bzw. als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ festgelegt sind (RROP 2008, III 2.1. (6+7)).

Das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ steht gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer planerischen Abwägung offen. Gleichwohl ist in die Abwägung einzustellen, dass dem stetigen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen raumordnerisch entgegenzuwirken ist (RROP 2008, III 2.1. (2)). Ebenso sind der Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und die Sicherung der Funktionen landwirtschaftlicher Gebiete zu berücksichtigen. Daher sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abge-

stimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2008, III 2.1. (6+7)).

Um den Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung in die Abwägung einstellen zu können, ist der Grad der räumlichen Inanspruchnahme und Betroffenheit der Landwirtschaft durch das Vorhaben aufzuzeigen. Dies variiert bei den zu betrachtenden Varianten. Die Flächenbetroffenheit bezieht sich auf die durchlaufende Streckenlänge und die Breite des jeweiligen Korridors (Arbeitsstreifen: 25 m).

Neben der direkten Flächenbetroffenheit wird in der Bauphase die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig im Rahmen der offenen Bauweise eingeschränkt oder ausgesetzt. Im Rahmen der geschlossenen Bauweise (HDD-Bohrung) können temporäre Nutzungseinschränkungen in den Aufstellungsbereichen für die HDD-Bohrungen erfolgen.

Während der Bauphase können infolge der offenen Bauweise Beeinträchtigungen des Abflussverhaltens und der Wasserhaltung bei umliegenden Böden entstehen. Diesbezügliche Beeinträchtigungen lassen sich auch während der Betriebsphase weder in der offenen Bauweise noch im HDD-Verfahren vollkommen ausschließen. Des Weiteren können sich dauerhafte Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Tiefenbearbeitung der Böden zum Schutz der Leitung ergeben.

Nach Abschluss der Leitungsverlegung und Wiederherstellung der Böden (minimale Überdeckung: 1 m) kann die landwirtschaftliche Nutzung i. A. fortgesetzt werden.

Variantendiskussion

Bezüglich der Variantenauswahl, der Beurteilung der Raumverträglichkeit der Varianten im Vergleich untereinander, ist für den Belang Landwirtschaft v. a. die Flächenbetroffenheit der „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ das ausschlaggebende Kriterium. Aus der Flächenbetroffenheit ergibt sich, dass die Varianten 1 und 2 gleichermaßen gegenüber den Varianten 3 und 4 vorzuziehen sind. Gleiches gilt auch nach differenzierter Betrachtung der Bauweise: Die Flächenüberlagerung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der offenen Bauweise, also bei der Bauart mit den größeren Wirkungen auf diesen Belang, ist mit ca. 18 ha bei den Varianten 1 und 2 deutlich kleiner als bei den Varianten 3 und 4 mit einer Flächenüberlagerung von ca. 29 ha.

Auch im Rahmen der geschlossenen Bauweise ergibt sich ein gleiches Bild: Die Flächenbetroffenheit bei den ersten beiden Varianten ist mit knapp 2,5 ha geringer als bei den Varianten 3 und 4 mit etwas über 2,5 ha.

Variante	1		2		3		4	
	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ
VB Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)	13,48/2,13	15,16	13,48/2,13	15,16	24,53/2,3	26,83	24,53/2,3	26,83
VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)	4,57/0,33	4,90	4,57/0,33	4,90	4,57/0,33	4,90	4,57/0,33	4,90
VB Landwirtschaft (Summe)	18,05/2,46	20,06	18,05/2,46	20,06	29,1/2,63	31,73	29,1/2,63	31,73

Gesamtbetrachtung des Belangs Landwirtschaft

In der Gesamtbetrachtung des Belangs Landwirtschaft lässt sich zusammenfassend feststellen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Maßgaben die landwirtschaftliche Nutzung durch das Vorhaben selbst dauerhaft nicht erheblich beeinträchtigt wird. Daher wird in der hier durchzuführenden raumordnerischen Abwägung sowie aufgrund der vorgenannten energiewirtschaftlichen Erfordernisse an dieser Stelle dem Vorhaben Vorrang gegenüber dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der vollständigen Sicherung der Funktionen landwirtschaftlicher Gebiete eingeräumt.

Maßgaben

Um zu verbleibende Nutzungseinschränkungen und Eingriffe in Ackerböden und landwirtschaftliche Infrastrukturen zu vermeiden, wird unter Bezugnahme zu den auf der Antragskonferenz geäußerten Bedenken in die Landesplanerische Stellungnahme als Maßgabe aufgenommen, dass zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren hinsichtlich bestehender Drainagesysteme ein Drainagekonzept zu erstellen ist (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Bisher nicht dargestellt ist die zu erwartende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für naturschutzfachliche oder waldrechtliche Kompensationserfordernisse. Um die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum zu begrenzen, wird in die Landesplanerische Stellungnahme als Maßgabe aufgenommen, dass erforderliche Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich nicht auf „Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ zu realisieren sind. (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Ergänzende Hinweise

Zur Begrenzung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen sind weitere Minderungsmaßnahmen zu prüfen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Eine frühzeitige fachliche Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Braunschweig sowie dem Landvolk Niedersachsen, KV Gifhorn-Wolfsburg e.V. wird empfohlen (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)).

Forstwirtschaft / Wald

In die raumordnerische Abwägung sind die durch das Vorhaben entfallenden oder beeinträchtigten Funktionen der im RROP 2008 festgelegten Waldgebiete einzustellen. Durch die geplante „ETL 178“ werden Waldflächen in Anspruch genommen, die als „Vorbehaltsgebiet Wald“, als „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes“ sowie als „Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ festgelegt sind (vgl. RROP 2008, III 2.2 (4 + 8 + 9)). Vorbehaltsgebiete stehen gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer planerischen Abwägung offen.

Der Inanspruchnahme von Waldflächen ist raumordnerisch entgegenzuwirken: Die Waldflächen sollen im Großraum Braunschweig aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden (RROP 2008, III 2.2. (1)). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2008, III 2.2 (4, 8-9)).

In Bezug auf den Belang Forstwirtschaft / Wald stellt in diesen Vorbehaltsgebieten die offene Leitungsverlegung einen dauerhaften Eingriff dar, da Wald zurückgebaut bzw. umgewandelt werden muss. Im Rahmen des Betriebes der Gasleitung ergeben sich insbesondere Einschränkungen hinsichtlich möglicher Wiederaufforstungen. In den Waldbereichen, die mittels einer HDD-Bohrung unterquert werden, ist kein bedeutsamer Eingriff in das raumordnerische Schutzregime Wald anzunehmen. Nach Aussage der Vorhabenträgerin wird die Bohrung so tief angesetzt, dass ein Konflikt mit dem Wald vermieden wird bzw. ausgeschlossen werden kann.

Die räumliche Inanspruchnahme und Betroffenheit dieses Belangs variiert entsprechend der Varianten. Die nachfolgende Tabelle identifiziert die jeweilige Flächenbetroffenheit der drei Vorbehaltsgebiete, bezogen auf die durchlaufende Streckenlänge und die Breite des Korridors (Arbeitsstreifen: 25 m).

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Forstwirtschaft / Wald im RROP 2008
bei offener / HDD-Bauweise

Variante	1		2		3		4	
Festlegung RROP	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ
VB Wald	2,89/0,57	3,46	3,78/0	3,78	1,45/0,36	1,81	1,45/0,36	1,81
VB Besondere Schutzfunktionen des Waldes	2,77/0,57	3,34	3,35/0	3,35	1,33/0,36	1,69	1,33/0,36	1,69
VB Von Aufforst- ung freizuhaltendes Gebiet	0,03/2,28	2,31	8,22/0	8,22	0,03/2,28	2,31	-	

Variantendiskussion

Bezüglich der Beurteilung der Raumverträglichkeit der Varianten ist hinsichtlich des Belangs Forstwirtschaft / Wald v. a. die Flächenbetroffenheit der „Vorbehaltsgebiete Wald und Besondere Schutzfunktionen des Waldes“ in die Abwägung einzustellen. Dabei ist die Abwägung auf die Flächenbetroffenheiten und Funktionseinschränkungen im Rahmen der offenen Bauweise zu fokussieren. Entsprechend der ermittelten Werte (Tabellen, s. o.) ergibt sich für die Varianten 1 und 2 ein größerer Eingriff als bei den Varianten 3 und 4.

Gesamtbetrachtung des Belangs Forstwirtschaft / Wald

In der Gesamtbetrachtung des Belangs Forstwirtschaft / Wald lässt sich zusammenfassend feststellen, dass trotz vorzunehmender Waldumwandlungen in der Bauphase und dauerhafter Einschränkungen in der forstlichen Nutzung der Belang Forstwirtschaft / Wald durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Daher wird in der hier durchzuführenden raumordnerischen Abwägung sowie aufgrund der vorgeannten energiewirtschaftlichen Erfordernisse an dieser Stelle dem Vorhaben Vorrang gegenüber dem Belang Forstwirtschaft / Wald und der vollständigen Sicherung der Waldfunktionen eingeräumt.

Maßgabe

Um den unabdingbaren Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen, soll entsprechend der Maßgabe zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Bezug auf die erforderliche waldbauliche Kompensation geprüft werden, ob weitere Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen ergriffen werden können (vgl. RROP 2008, III 2.1 (1)). Es wird die Maßgabe gegeben, dass zu prüfen ist, ob im Einklang mit dem Forstrecht über die unabdingbaren Ersatzaufforstungen hinaus auch andere waldbauliche Maßnahmen als Kompensation durchgeführt werden können (vgl. Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)).

Ergänzende Hinweise

Hinsichtlich der Abstimmung über die erforderliche Waldumwandlung und Kompensationserfordernisse wird der Hinweis gegeben, dass die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden frühzeitig beteiligt bzw. bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen unterrichtet und angehört werden (RROP 2008, III 2.2 (1)).

Auf die forstrechtlichen Kompensationserfordernisse wird hingewiesen. Gemäß § 8 (2) NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat, wobei das Alter des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche dabei unberücksichtigt bleibt.

Wasserwirtschaft

Das RROP 2008 legt unter Ziffer III 2.5.2 (1) den Grundsatz fest, dass die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden soll. Außerdem sind im RROP 2008 zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser in der Zeichnerischen Darstellung "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (vgl. RROP 2008, III 2.5.2 (6)).

Das Vorhaben "ETL 178" soll sowohl in der offenen als auch in der geschlossenen Bauweise (HDD-Bohrung) durchgeführt werden. Insbesondere bei HDD-Bohrungen können u. U. wasserundurchlässige Schichten in ihrer wasserhaltenden Funktion gestört werden, sodass sich Grundwasserkörper miteinander verbinden und Grundwasservorkommen verunreinigt werden. Möglich sind Veränderungen im Wasserhaushalt, der Grundwasserbeschaffenheit, -verfügbarkeit und bei Grundwasserströmungen. Im Rahmen der offenen Bauweise können Eingriffe in den Wasserhaushalt im Wesentlichen durch die Wasserhaltung und ggf. durch Verunreinigungen während der Bauphase erfolgen. Im ordnungsgemäßen Betrieb sind bei beiden Bauweisen keine erheblichen Auswirkungen durch die Gasleitung zu erwarten.

Im Landkreis Gifhorn zwischen Meine und Wasbüttel ist vom Vorhaben das Wasserschutzgebiet Wedelheine betroffen, dass als "Vorranggebiet Trinkwassergewinnung" festgelegt ist. Weiterhin werden durch die Trassen in den Bereichen Thune, Wasbüttel – Calberlah sowie im Raum Wolfsburg „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ gekreuzt. Erhebliche Auswirkungen auf diese Zielfestlegungen sind in der Betriebsphase nicht zu erkennen. Es gilt allerdings zu beachten, dass in den festgelegten "Vorranggebieten Hochwasserschutz" keine weitere Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt, dass somit keine neuen Bauflächen und sonstige hochwasserempfindliche Nutzungen entstehen (vgl. RROP 2008, III 2.5.4 (5)).

Aus diesem Kontext ergibt sich, dass bauliche Maßnahmen wie z. B. im Rahmen dieses Vorhabens erforderliche Absperrstationen in den „Vorranggebieten Hochwasserschutz“ nicht zulässig und in verträglicheren Bereichen vorzusehen sind. Mögliche Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des Wasserrechts zulässig.

Variantendiskussion

Da im Bereich Wasserwirtschaft vornehmlich das von allen Varianten gleichermaßen betroffene „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ von Relevanz ist, lässt sich bezüglich der Raumverträglichkeit zwischen den Varianten keine Präferenz erkennen.

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Wasserwirtschaft im RROP 2008

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR Trinkwassergewinnung	9,87 ha	9,87 ha	9,87 ha	9,87 ha
VR Hochwasserschutz	1,15 ha	1,26 ha	1,00 ha	1,00 ha
VB Hochwasserschutz		3,45 ha	0,82 ha	0,82 ha

Gesamtbetrachtung des Belangs Wasserwirtschaft

Unter Beachtung der somit ermittelten, geohydrologischen Erfordernisse sowie rechtlicher Auflagen aus der wasserrechtlichen Verordnung zum Wasserschutzgebiet Wedelheine sowie in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn ist ein Zielkonflikt mit der Festlegung „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ nicht zu erkennen.

Unter Berücksichtigung der Gebiete für den Hochwasserschutz ist im Hinblick auf die flächenmäßige Überlagerung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ Variante 1 zu präferieren, gefolgt von Variante 3 und 4 und schlussendlich Variante 2.

Maßgabe

Als Maßgabe wird in diese Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen, dass ein geohydrologisches Gutachten zu erstellen ist. Ziel ist es, mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserkörper zu erkennen und zu vermeiden. Mit dem Gutachten sollen vorab wasserfachliche Erfordernisse geklärt und ggf. entsprechende Vorkehrungen oder andere Maßnahmen getroffen werden.

Ergänzende Hinweise

Als Hinweis wird im Sinne der frühzeitigen Information und weiterer Verfahrenserfordernisse in diese Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen, dass „Kreuzungen“ der geplanten Leitungstrasse mit Gewässern gesondert bei den jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden zu beantragen sind. Gleiches gilt für Grundwasserabsenkungen.

Rohstoffwirtschaft

Mit der Festlegung „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ im RROP 2008 soll die regionale Rohstoffversorgung mit Sand langfristig gesichert werden. Durch die geplante „ETL 178“ wird ein im RROP 2008 im Bereich der Gemeinde Papenteich festgelegtes „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand GF-Pap-02)“ am Waller See in Anspruch genommen (vgl. RROP 2008, III 2.3 (4)).

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Rohstoffgewinnung im RROP 2008

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VB Rohstoffgewinnung	2,00 ha	2,00 ha	2,00 ha	2,00 ha

Variantendiskussion

Da das „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ in dem für alle Trassen gemeinsam verlaufenden Abschnitt 1 liegt, kann bezüglich der Raumverträglichkeit der 4 Varianten keine differenzierte Diskussion vorgenommen werden.

Gesamtbetrachtung des Belangs Rohstoffgewinnung

Der im Abbau befindliche südliche Teil des Vorbehaltsgebietes ist von der Vorhabenplanung nicht betroffen. Der Trassenkorridor in Abschnitt 1 kreuzt das Vorbehaltsgebiet nördlich der Abbaustelle parallel zu einer Zufahrtsstraße. Damit ist eine Flächenbetroffenheit gegeben. In der Abwägung tritt die Sicherung der Rohstofflagerstätte hinter die dargestellten Belange der Energiewirtschaft zurück. Hierfür spricht, dass eine Führung der Leitung entlang der Straße keine größere Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ bedeutet. Im regionalen Kontext ist die Versorgung mit dem Rohstoff Sand gesichert, so dass sich durch die geringe Nutzungseinschränkung der Lagerstätte kein raumordnerischer Vorbehalt ergibt.

Natur und Landschaft

Die „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ sind gemäß RROP 2008, III 1.4 (6) von nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Naturschutz. Das „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung“ dient als Ziel der Raumordnung dem landesweiten Grünlandschutz (RROP 2008, III 1.4 (7)). Die Vorranggebiete sind Teil der ökologischen Vernetzung im Großraum Braunschweig. Sie sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

„Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ haben gemäß RROP 2008, III 1.4 (9) im Rahmen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung u. a. die ökologische Vernetzung zu unterstützen. Zudem haben sie eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für die Erholung. Gleiches gilt für die „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung“ (RROP 2008, III 1.4 (10+11)). Diesen Erfordernissen der Raumordnung ist in der Abwägung zur Raumbedeutsamkeit der geplanten Gasleitung „ETL 178“ ein besonderes Gewicht zu verleihen.

In welchem Umfang und in welcher Erheblichkeit negative Wirkungen auf Natur und Landschaft durch das Vorhaben verursacht werden, ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung zu ermitteln (§ 10 Abs. 3 NROG). Da aus dargelegten Gründen auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet wird, erfolgt die UVP und FFH-VP nicht im ROV, sondern im anschließenden energie-wirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren. Zum Zeitpunkt der Landesplanerischen Stellungnahme stehen die Gutachten zu Natur und Landschaft (UVS und FFH-VS) noch nicht zur Verfügung. Eine dezidierte Prüfung und Bewertung der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte kann daher auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung nicht erfolgen.

Gleichwohl werden die Belange von Natur und Landschaft einer raumordnerischen Betrachtung unterzogen. Ausgehend von den im Kapitel „Bauausführung / Bauverfahren“ dargelegten Wirkungen des Neubaus der geplanten Gasleitung „ETL 178“ wird hinsichtlich der festgelegten raumordnerischen Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft eine Abschätzung der Wirkungen des Vorhabens auf die damit verbundenen Belange durchgeführt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der ermittelten Flächenbetroffenheit und der den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen aus dem RROP 2008 zugrunde liegenden und zur Verfügung stehenden Fachaussagen.

Übersicht: Flächenbetreffenheit der Festlegungen für Natur und Landschaft im RROP 2008, differenziert nach Bauweise

Variante	1		2		3		4	
Festlegung RROP 2008	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ	Offen/HDD in ha	Σ
VR Natur und Landschaft	0,89/9,18	10,07	12,33/0,83	13,16	0,89/5,83	6,72	1,89/1,33	3,22
VB Natur und Landschaft	18,89/2,95	21,84	14,05/1,24	15,29	17,35/1,91	19,26	15,72/3,96	19,68
VR Natura 2000	4,81/9,64	14,51	11,5/0	11,50	4,11/5,72	9,83	3,4/2,17	5,57
VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung			2,39/0	2,39				

Übersicht: Anzahl Kreuzungen mit Flächenbetreffenheit der Festlegungen für Natur und Landschaft im RROP 2008 – linienhafte Festlegungen

Variante	1	2	3	4
Festlegung RROP 2008				
VR Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung	1	1	-	-
VB Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung	-	1	3	3

Festzustellen ist, dass alle Trassenvarianten der „ETL 178“ sowohl „Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete Natur- und Landschaft“ und „Vorranggebiete Natura 2000“ queren. Die Variante 2 quert zusätzlich ein „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“. Außerdem werden „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung“ gekreuzt. In den Vorranggebieten müssen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit den vorrangigen Zweckbestimmungen vereinbar sein (RROP 2008, III 1.4 (6+7,10) und 1.3 (1)), in den Vorbehaltsgebieten sind die festgelegten Erfordernisse zu berücksichtigen (RROP 2008, III 1.4 (9+11)).

Variantendiskussion

Die 4 Varianten der Leitungstrasse entfalten eine unterschiedliche Betroffenheit von Natur und Landschaft. Bei ausschließlicher Betrachtung der Flächenbetreffenheit ergibt sich Variante 4 als die raumverträglichste Variante. Unter Anwendung der HDD-Bohrungen kann jegliche Störung vermieden und der Erhalt der festgelegten Zielfunktionen sichergestellt werden. Jedoch ist offensichtlich, dass der Grad der Betroffenheit nicht allein durch die Flächenbetreffenheit sondern auch durch die Bauweise der Leitungsverlegung bestimmt wird (s. o. Tabelle). Die Eingriffserheblichkeit ergeht vor allem durch die offene Bauweise.

Der Variantenvergleich der Flächenbetreffenheit der Festlegungen für Natur und Landschaft im RROP 2008 zeigt, dass die Varianten 1, 3 und 4 in der offenen Bauweise nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Vorranggebieten Natur und Landschaft haben. Mit Abstand folgt die Variante 2, die aufgrund ihres längeren Streckenverlaufs eine deutlich größere Flächeninanspruchnahme hat.⁴ Alle Varianten überlagern in der offenen Bauweise bei Thune ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“. Die Varianten 1 und 2 verlaufen im Barnbruch auf langer Strecke durch ein „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, das von einem „Vorranggebiet Natura 2000“ überlagert wird. Die Flächenüberlagerung erfolgt bei Variante 1 in der geschlossenen Bauweise. Bei Variante 2 erfolgt die Leitungsverlegung parallel zur Kreisstraße K 114 in der offenen Bauweise. Durch den angrenzenden Verlauf der Trasse an der Kreisstraße kann diese als Vorbelastung angenommen werden, so dass die Inanspruchnahme der hier festgelegten Vorranggebiete minimiert werden kann.

⁴ Hinweis: Das RROP 2008 überlagert z. T. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Natura 2000.

Die „Vorranggebiete Natura 2000“ haben gemäß RROP 2008, III 1.3 (1) als Teil eines europaweiten Netzwerkes zum Erhalt der biologischen Vielfalt beizutragen. Besonderes Augenmerk liegt auf gefährdeten Arten und wildlebenden Vogelarten. Die geplante „ETL 178“ betrifft das „FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Dieses wird im RROP 2008 als bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland beschrieben. Das Gebiet hat insbesondere eine Bedeutung für feuchte Hochstaudenflure, eutrophe Seen, Hartholz-Auenwälder, magere Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr und die Grüne Keiljungfer. Diese Schutzwürdigkeiten und Erhaltungsziele müssen beachtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in diesen Gebieten nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

Entsprechend sind Überlagerungen von „Vorranggebieten Natura 2000“ durch die Vorhabenvarianten vor der Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn Trassen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das betroffene Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Wenn sich bei der Prüfung der Verträglichkeit ergeben sollte, dass eine Vorhabenvariante zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führt, ist es unzulässig. Abweichend darf eine Vorhabenvariante nur unter den Voraussetzungen des Naturschutzrechtes, v. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen oder durchgeführt werden (vgl. § 34 (3-4) BNatSchG).

In Abhängigkeit der naturschutzfachlichen Bewertung ist in der Folge der FFH-Verträglichkeitsprüfung raumordnungsrechtlich die Zielkonformität mit dem Ziel Vorranggebiet Natura 2000 zu bestätigen oder eine Zielverletzung zu begründen. Auf die erforderliche Beteiligung des Regionalverbands Großraum Braunschweig im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren wird hingewiesen.

Im Rahmen der geplanten offenen Bauweise beanspruchen alle Varianten die betroffenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in ähnlicher Weise. Bei den betroffenen „Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft“ kann in der Abwägung aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für die Energiewirtschaft (s. o.) auf eine HDD-Bohrung verzichtet werden, wenn die ökologische Vernetzung und die Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung langfristig erhalten bleibt. Während der Bauphase sind diese Belange bei einer offenen Bauweise zwar eingeschränkt, in der dauerhaften Betriebsphase ist aber kein Konflikt zu erkennen. Die Vorranggebiete mit linienhafter Ausprägung werden quer gekreuzt, so dass die flächenbezogene Betroffenheit gering ist. Aufgrund der geringen und temporären Flächeninanspruchnahme ist nicht vom Vorliegen eines Zielkonfliktes auszugehen.

Lediglich durch Variante 2 ist ein „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ betroffen. In dem „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ ist die festgelegte Zielfunktion der Grünlandflächenerhalt. Folglich sind während der offenen Bauweise Eingriffe festzustellen, für die nachfolgende Betriebsphase ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Eingriffe nicht gegeben sein werden. Aufgrund der temporären und v. a. kurzen Bauphase sind die sich durch die Leitungsverlegung entwickelnden Eingriffe für die Grünlandbewirtschaftung als nicht erheblich zu bewerten. Zielkonflikte werden nicht angenommen.

Gesamtbetrachtung des Belangs Natur und Landschaft

Soweit auf der Ebene dieser RO-Prüfung erkennbar, ergeben sich Zielkonflikte mit den Festlegungen zu Natur und Landschaft, Natura 2000 sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nur im Rahmen der offenen Bauweise. Bei Anwendung des unterirdischen HDD-Verfahrens ist im Bereich der Bohrung davon auszugehen, dass keine Störungen auf die geschützten Flächen, Nutzungen und Funktionen einwirken und damit aus Sicht der Raumordnung keine Zielkonflikte festzustellen sind. Diese Aussage gilt, sofern Anfangs- und Endpunkte der Bohrstrecken ebenso wie die Aufstellflächen der Rohre für die erforderlichen Vorarbeiten außerhalb von Vorranggebieten des Belangs Natur und Landschaft bzw. Natura 2000 liegen.

Dem Vorteil der HDD-Bohrungen entspricht die Vorhabenträgerin, indem sie die besonders sensiblen Bereiche und insbesondere die Vorranggebiete Natur und Landschaft / Natura 2000 in der geschlossenen Bauweise unterquert. Zu nennen sind hier HDD-Bohrungen für die Engstelle zwischen der Oker und dem Gewerbegebiet Schwülper, der Unterquerung der Schunterneriederung und Strecken in den europäischen Schutzgebieten Ilkerbruch und Barnbruch (teilweise mehrere HDDs mit bis zu 2 km Länge).

Jedoch werden nicht für alle Inanspruchnahmen der Vorranggebiete von vornherein HDD-Bohrungen vorgesehen. Insbesondere bei der Querung des Vorranggebiets für Grünlandbewirtschaftung nördlich der Ortslage Calberlah, bei dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft bei Thune sowie bei den Vorranggebieten für Natura 2000 (Aller mit Barnbruch, Ilkerbruch) ergeben sich im Rahmen der vorgesehenen offenen Bauweise Inanspruchnahmen, deren Auswirkungen im Einzelfall auf ihre Erheblichkeit geprüft werden müssen. Diese Überprüfung muss nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Daten und Informationen im Rahmen der Umwelt- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Wesentlich ist, ob die Wirkungen erheblich sind, diese vorzugsweise abgewendet oder ggf. über Kompensation ausgeglichen werden können und ob letztendlich Zielkonflikte hinsichtlich der Festlegungen von Natur und Landschaft verbleiben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hinsichtlich der Inanspruchnahme der raumordnerisch festgelegten Ziele „Vorranggebiet Natur- und Landschaft“, „Vorranggebiete Natura 2000“ sowie „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ die Varianten 1, 3 und 4 der Variante 2 vorzuziehen sind.

Bei entsprechender gutachterlicher Aussage und Bestätigung in der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit, dass keine erheblichen Wirkungen zu erwarten sind, kann eine raumordnerische Zielkonformität angenommen werden. Sollte hingegen der Zielkonflikt gutachterlich bestätigt werden und keine planerische Konfliktvermeidung möglich sein, so muss für die ausgewählte Vorzugstrasse ggf. ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG durchgeführt werden, in dem dann unter den rechtlich geforderten Voraussetzungen die Raumverträglichkeit herbeigeführt werden kann.

Maßgabe

Im Rahmen der Umwelt- und FFH-Prüfung ist hinsichtlich der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit die raumordnerische Zielkonformität der zur Planfeststellung vorgeschlagenen Trasse gutachterlich dazulegen. Im Fall eines festgestellten und verbleibenden Zielkonflikts ist ggf. ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG durchzuführen.

Ergänzende Hinweise

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist zu dieser Entscheidungsfindung und zur abschließenden raumordnungsrechtlichen Beurteilung für den Belang Natur und Landschaft bzw. zur Klärung des Raumordnungsrechts im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.

Seitens der Stadt Wolfsburg wird die Umsetzung europarechtlicher Anforderungen zum Vogelschutz in nationales Recht im Bereich Barnbruch durch eine Naturschutzgebietsverordnung angestrebt. Nach mündl. Aussage der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg vom 10.09.2018 wird in der Verordnung voraussichtlich ein Bauverbot verankert, von welchem Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Von der Vorhabenträgerin sind frühzeitig erforderliche Verfahrensschritte zur Erlangung der Ausnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass für die weitere Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung neben der Kartierung von Amphibien und der Avifauna eine Kartierung von Reptilien erforderlich ist.

Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter

Im RROP 2008 festgelegte „Vorranggebiete Kulturelles Sachgut“ werden von den Vorhabenvarianten nicht überlagert, auch sind keine kulturellen oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Einzelne Kultur- und Bodendenkmale sind jedoch nicht auszuschließen. Daher wird es als erforderlich angesehen, dass im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine denkmalpflegerische Prospektion baubegleitend durchgeführt wird. Hierbei ist zu klären, ob sich in den vom Vorhaben betroffenen Berei-

chen noch unbekannte Bodenmerkmale befinden und welche Maßnahmen ggf. durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu ergreifen bzw. zu veranlassen sind.

Variantendiskussion

Da bisher keine Betroffenheit des Belangs erkennbar ist, kann bezüglich der Raumverträglichkeit auch keine Präferenz festgestellt werden.

Maßgabe

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens soll baubegleitend eine denkmalpflegerische Prospektion durchgeführt werden.

Ergänzende Hinweise

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig zur Abstimmung erforderlicher Schritte zu konsultieren.

Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung

Alle vier Varianten der geplanten „ETL 178“ verlaufen durch im RROP 2008 festgelegte „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“, die gemäß § 4 ROG als Ziel der Raumordnung zu beachten sind. Mit diesen multifunktionalen Vorranggebieten werden siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums und zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsnutzung gesichert und entwickelt.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein (RROP 2008, III 1.2 (4)). Aufgrund der Multifunktionalität der Festlegung muss im Einzelfall geprüft werden, welche jeweilige Funktion von einer Überlagerung betroffen ist und ob die Zielfunktion möglicherweise beeinträchtigt wird, so dass ein Zielkonflikt anzunehmen ist (vgl. RROP 2008, III 1.2 (4)).

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Freiraumfunktionen im RROP 2008

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR Freiraumfunktionen	10,32 ha	10,32 ha	10,33 ha	10,33 ha

Variantendiskussion

Das Vorhaben nimmt mit seinen Varianten drei „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ in Anspruch:

Das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen (GF PA 3)“ wird von allen Trassenvarianten in Anspruch genommen. Gemäß RROP 2008 sichert es die Funktionen: „siedlungsnaher Freizeit und Erholung“, „landwirtschaftliche Nutzfläche“, „Waldfläche“, „Nutz- /ökologische und soziale Funktionen“ sowie „großräumige ökologische Vernetzung“.

Es ist davon auszugehen, dass alle Funktionen während der Bauphase durch die offene Bauweise temporär eingeschränkt werden. Für die Betriebsphase jedoch sind dahingegen keine erheblichen Funktionsstörungen zu erkennen, solange die als Maßgabe geltenden Punkte aus den Kapiteln Land- und Forstwirtschaft (insbesondere Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen / frühzeitig fachliche Abstimmung) eingehalten werden.

Des Weiteren durchqueren alle Varianten das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen (GF IS 1)“. Es sichert die Funktionen „eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortsteilen“, „siedlungsnaher Freizeit und Erholung“, „großräumige ökologische Vernetzung“ und „Hochwasserschutz“. Die Funktion „eigenständige Wahrnehmbarkeit von Ortsteilen“ ist weder in der Bau- noch der Betriebsphase eingeschränkt. Für die anderen Funktionen gilt wie auch für das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen (GF PA 3)“, dass in der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen auftreten können, die jedoch in der Betriebsphase nicht mehr anzunehmen sind. Um die Funktion für den vorsorgenden Hochwasserschutz langfristig aufrecht zu erhalten, soll keine neue Absperrstation in diesem Bereich vorgesehen werden.

Das „Vorranggebiet Freiraumfunktionen (HE LE 1)“ wird von den Varianten 3 und 4 minimal beansprucht. Die Festlegung des Gebietes verfolgt die Sicherung der „Waldfunktionen“, „Nutz /ökologische / soziale Funktionen“, „großräumige ökologische Vernetzung“ und „Hochwasserschutz“.

Entsprechend der anderen beiden Vorranggebiete Freiraumfunktionen ist davon auszugehen, dass während der Bauphase Zielfunktionen temporär geringfügig gestört werden können. Dauerhaft ist für die Betriebsphase davon auszugehen, dass keine bedeutsamen Einschränkungen bestehen.

Gesamtbetrachtung des Belangs Freiraumfunktionen

Durch die räumliche Ausdehnung der betroffenen „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ ist eine Umgehung durch das Vorhaben allein aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch unter Beachtung des Bündelungsprinzips und der damit avisierten allgemeinen Reduzierung der Eingriffe nicht darstellbar.

Die Flächenbetroffenheit durch die Überlagerung des Vorranggebietes durch die Trassenverläufe ist bei allen 4 Varianten nahezu identisch. Da die Inanspruchnahme in der Bauphase durch alle Trassenvarianten lediglich temporär und in der Betriebsphase voraussichtlich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist bei keiner Variante eine Zielunverträglichkeit festzustellen. Eine Präferenz für eine Trassenvariante ist daher für diesen Belang nicht zu erteilen.

Freizeit-, Erholungsnutzungen

Durch die geplante „ETL 178“ werden Erholungsgebiete in Anspruch genommen, die im RROP 2008 als „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ festgelegt sind. „Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ unterliegen dem gegenüber gemäß § 4 ROG einer Beachtungspflicht, das „Vorbehaltsgebiet Erholung“ steht gemäß § 4 ROG als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung offen. Das Ziel der Raumordnung „Regional bedeutsamer Wanderweg“ ist zu beachten. In die raumordnerische Abwägung sind gegenüber den Belangen der Energiewirtschaft die Auswirkungen des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsnutzung im betroffenen Raum einzustellen.

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Erholung im RROP 2008

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR ruhige Erholung in Natur und Landschaft	7,44 ha	1,31 ha	6,15 ha	8,24 ha
VB Erholung	12,24 ha	18,38 ha	11,9 ha	9,21 ha

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Erholung im RROP 2008, differenziert nach Bauweise

Variante	1	2	3	4
Festlegung RROP 2008	Offen/HDD in ha	Offen/HDD in ha	Offen/HDD in ha	Offen/HDD in ha
VR ruhige Erholung in Natur und Landschaft	6,19/1,25	1,31/0	5,4/0,75	4,8/3,44
VB Erholung	7,8/4,44	16,94/1,44	7,81/4,09	7,77/1,44

Übersicht: Anzahl Kreuzungen mit regional bedeutsamen Wanderweg

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR regional bedeutsamer Wanderweg	5	7	7	7

Variantendiskussion

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben auf die „Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur- und Landschaft“ lässt sich feststellen, dass die Variante 2 gegenüber den Varianten 1, 3 und 4 mehr Fläche in Anspruch nimmt. Bei den Vorbehaltsgebieten ist Variante 4 die günstigste, gefolgt von Variante 1 und 3 und in größerem Abstand dann Variante 2.

Für die Bewertung des Belangs Erholung wird aber nur die Flächenüberlagerung in der offenen Bauweise herangezogen, da bei der geschlossenen Bauweise Zielkonflikte ausgeschlossen werden können. Die Inanspruchnahme der betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird summiert. Da die Wirkungen auf beide Festlegungen gleichsam eintreten, ist diese Zusammenfassung plausibel, legitim und schutzorientiert. Es ergibt sich hier eine nahezu gleichmäßige Betroffenheit der Varianten 1, 3 und 4; bei Variante 2 erfolgen deutlich mehr Flächenüberlagerungen im Rahmen der offenen Bauweise.

In Bezug auf die Kreuzungen mit den Wanderwegen ist Variante 1 zu präferieren, da sie als einzige Variante weniger Kreuzungen mit dem Wanderweg vorsieht.

Gesamtbetrachtung der Belange Freizeit-, Erholungsnutzungen

Nach Abschluss der Leitungsverlegung und Wiederherstellung der Böden kann die Erholungsnutzung i. A. fortgesetzt werden. Aufgrund der sonst zu erwartenden Konfliktfreiheit des Vorhabens in Bezug auf die ruhige Erholung in Natur und Landschaft kann die temporäre Störung als nachrangig eingestuft werden; sie

besitzt keinesfalls den Charakter, um einen Zielkonflikt „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ hervorzurufen. In Bezug auf die regional bedeutsamen Wanderwege werden Wegeverbindungen - mit möglicher zeitweiliger Ausnahme in der Bauphase - nicht unterbrochen.

Zusammenfassend ergibt sich für die Beurteilung des Belangs Erholung anhand der dargestellten Flächenbetroffenheiten (und -kreuzungen) eine geringfügig bessere Beurteilung der Variante 1, gefolgt von der 3 und 4 und schließlich der Variante 2.

Es ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine langfristigen Auswirkungen auf die Belange der Erholungs- und Freizeitnutzung zu erwarten sind.

Maßgabe

Im Hinblick auf die Erhaltung der Verbindungsfunktion der regional bedeutsamen Wanderwege wird als Maßgabe in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen, dass auch während der Bauphase dauerhaft die Verbindungsfunktion zu gewährleisten ist.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Kommunen weisen in ihren Flächennutzungs- und Bauleitplänen Flächen für Wohnnutzungen, für gewerbliche Zwecke, etc. aus. Diese erfolgten Flächenbelegungen sowie bekannte Erweiterungsabsichten sind ebenso wie das Freihalten für gewisse, zukünftige Entwicklungsspielräume zu berücksichtigen. Im RROP 2008 sind diese Flächen nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Die Siedlungsbereiche sind beim Leitungsbau v. a. in Hinsicht auf den Gebäudebestand, Straßenverläufe, spezifische Nutzungen und verschiedener weiterer Belange wie z. B. Eigentumsrechte zu beachten. Bei Flächenüberlagerung von Siedlungsflächen durch die Trassenkorridore können sich verschiedene Raumwiderstände, Erschwernisse bei der Ausplanung und höhere Kosten ergeben.

Darüber hinaus ist bei diesem Belang die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse (Schutzgut Mensch) als ein wichtiger raumordnerischer Grundsatz zu prüfen. Hier sind v. a. negative Wirkungen und Gefahren auf den Menschen, die sich durch die Trassenkorridore ergeben können, zu prüfen. Negative Wirkungen ergeben sich v. a. während der Bauphase durch Baulärm. Weiterhin können Gefahren z. B. durch Unfälle, Explosionen sowohl beim Bau als auch im Betrieb nicht ausgeschlossen werden.

Übersicht: Flächenbetroffenheit der nachrichtlichen Darstellung von Siedlungsfläche / Siedlungsentwicklung im RROP 2008

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
Vorhandener Siedlungsbereich / bauleitplanerisch gesicherter Bereich	7,14 ha	7,04 ha	7,08 ha	9,32 ha

Variantendiskussion

Die Flächeninanspruchnahme vorhandener Siedlungsbereiche bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereiche durch die vier Trassenvarianten unterscheiden sich nur unwesentlich. Lediglich die Variante 4 entfaltet einen ca. 2 ha größeren Flächenbedarf.

Der gemeinsame Trassenverlauf in Abschnitt 1 umgeht westlich das zwischenzeitlich entstandene Gewerbegebiet bei Walle. Die Gemeinde Schwülper hat in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2018 den Hinweis gegeben, dass der Trassenverlauf einen ausreichenden, zusätzlichen Abstand zu den vorhandenen östlichen Gewerbegebietsflächen einhalten solle. Hintergrund ist die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen westlich des Wirtschaftsweges. Da dieser westlichen Verschiebung der Trassenverläufe keine raumordnerischen Gründe entgegenstehen, wird diese Anregung mitgetragen.

Von den Leitungen ausgehende Gefahren (z. B. Explosionen) werden in der Vorhabenbeschreibung als unwahrscheinlich beschrieben. Neben der geringen Wahrscheinlichkeit werden zudem für Notfälle in regelmäßigem Abstand Absperrventile vorgehalten, die im Notfall ferngesteuert geschlossen werden können. Entsprechende Hinweise werden in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen

Hinsichtlich des dauerhaften Leitungsbetriebs ist festzustellen, dass eine Siedlungsentwicklung nach der Leitungsverlegung zum Beispiel für Wohnzwecke oder eine gewerbliche Flächenausdehnung schwieriger wird. Gründe hierfür ergeben sich daraus, dass die Leitung, die später auch als Vorranggebiet Leitungstrasse raumordnungsrechtlich gesichert wird, Erfordernisse z. B. für Abstände entfaltet, Flächen bereits belegt und verschiedene Nutzungen unmöglich machen oder erschweren und damit insgesamt Kosten verursachen kann.

Gesamtbetrachtung der Belange Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

In der Abwägung bezüglich von Siedlungsentwicklungen ist auch zu berücksichtigen, dass Gemeinden aktuell in Gebieten planen, die sich mit den Trassenvarianten überschneiden. Die Gemeinde Calberlah plant im Bereich Allerbüttel eine Siedlungsentwicklung und lehnt deshalb Variante 2 ab. Ggf. wird von der Gemeinde eine Parallellage zu der bestehenden Gasleitung „Allerbüttel – Sandkamp“ mitgetragen. Die Stadt Wolfsburg strebt im Bereich Sülfeld eine Gewerbe- und Siedlungsentwicklung an, die aber nicht weiter präzisiert wurde. Im Bereich Sülfeld wären die beiden südlichen Varianten betroffen.

Hinsichtlich der Flächenüberlagerung mit dem vorhandenen Siedlungsbereich bzw. dem bauleitplanerisch gesicherten Bereich sind die Varianten 1, 2 und 3 mit geringem Unterschied zueinander der Variante 4 vorzuziehen. Unter weiterer Berücksichtigung der vorgebrachten kommunalen Planungsabsichten der Gemeinde Schwülper, der Gemeinde Allerbüttel sowie der Stadt Wolfsburg erscheint Variante 1 als die konfliktfreieste Variante, da keine entgegenstehenden Stellungnahmen vorgebracht wurden bzw. die Trassenvarianten nicht durch die für potentielle Siedlungserweiterung vorgebrachten Gebiete verläuft.

Ergänzende Hinweise

Für Notfälle sind in regelmäßigem Abstand Absperrventile vorzuhalten, die im Notfall ferngesteuert geschlossen werden können.

Der Baulärm bei Erdarbeiten ist zu reduzieren und zeitlich in die werktäglichen Zeiten von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu lenken; Gleiches gilt für erforderliche Verkehre. Lkw-Transporte für Material und (Füll-) Boden sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und ebenfalls in verträgliche Zeiten zu lenken.

Während der Bauphase ist allen von der Leitungsverlegung betroffenen Flächeneigentümern die Zugänglichkeit ihrer Grundstücke sicher zu ermöglichen.

Verkehr

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG wird nachhaltige Mobilität, ein integriertes Verkehrssystem und die gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch einen schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr als Grundsatz definiert. Dies ist verbunden mit der Aufforderung, auf diese Umsetzung hinzuwirken und die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im RROP 2008 wird hierzu ergänzend angeführt, dass die Verkehrsinfrastruktur der langfristigen und möglichst umweltgerechten Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft dient. Hierfür sollen Verkehrsnetze die verschiedenen Zentren der Region bedarfsgerecht verknüpfen (RROP 2008, IV 1.1 (1+2)). Dementsprechend dürfen diese Netze in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden.

Diese verkehrlichen Aspekte werden als raumordnerischer Belang geprüft und den das Vorhaben begründenden Belangen gegenübergestellt.

Vom Vorhaben sind grundsätzlich drei Verkehrsträger betroffen: der Straßenverkehr, der Schienenverkehr und die Schifffahrt.

Straßenverkehr

Die geplante „ETL 178“ kreuzt in Abhängigkeit der unterschiedlichen Varianten als Vorranggebiete festgelegte Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sowie Hauptverkehrsstraßen (vierstreifig). Diese Zielfestlegungen für ein regional und überregional bedeutsames Straßennetz sind zu beachten. (RROP 2008, IV 1.4 (2)).

Die sich im Rahmen der Vorhabenplanung entwickelnden Kreuzungen der geplanten Gasleitung mit diesen Festlegungen sind je Variante erfasst und der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Übersicht: Anzahl Kreuzungen mit im RROP 2008 festgelegten Verkehrswegen

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR Autobahn	2	2	2	2
VR Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	4	15	6	6
VR Hauptverkehrsstraße, vierstreifig	1	1	1	1
insgesamt	7	18	9	7

Im Rahmen der Beteiligung wird von der NLStBV darauf hingewiesen, dass zur Bundesautobahn BAB A 39 ein Böschungsabstand von 15 m einzuhalten ist, um einen möglichen zukünftigen Ausbau nicht zu erschweren. Verwiesen wird auch darauf, dass die Variante 1 die Bundesautobahn BAB A 39 in deren Abschnitt 210 kreuzt. Hier fordert die NLStBV, dass die bestehenden Möglichkeiten für einen 6-streifigen Ausbau erhalten bleiben bzw. durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden. Beide Anforderungen werden als Hinweise in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen.

Für die Querung dieser Straßen sieht die Vorhabenträgerin HDD-Bohrungen vor. Durch diese Bauweise bleibt die Funktionsfähigkeit nicht nur im Betrieb, sondern auch in der Bauphase erhalten, so dass Zielkonflikte vermieden werden.

Bezüglich Variante 2 ist festzustellen, dass sie eine hohe Anzahl an Schnittpunkten mit dem „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ besitzt (s. Tabelle). Hieraus ergeben sich für diese Variante höhere Planungs- und Baukosten.

Für alle anderen Varianten ergibt sich in Bezug zu Aufwand und Kosten eine vergleichbare Betroffenheit.

Des Weiteren tangieren alle Varianten den Bereich der geplanten Verlegung der Bundesstraße B 4, im Abschnitt 317. Die Verlegung der B 4 ist seitens des Regionalverbands landesplanerisch festgestellt und Teil des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

Im Rahmen der Beteiligung wurde hierzu bereits von NLStBV darauf hingewiesen, dass zur Bundesautobahn BAB A 39 ein Böschungsabstand von 15 m einzuhalten ist, um einen möglichen zukünftigen Ausbau nicht zu erschweren. Verwiesen wurde auch darauf, dass die Variante 1 die Bundesautobahn BAB A 39 in deren Abschnitt 210 kreuzt. Hier fordert die NLStBV, dass die bestehenden Möglichkeiten für einen 6-streifigen Ausbau erhalten bleiben bzw. durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.

Schiienenverkehr

Das Schienennetz basiert auf den übergeordneten Vorgaben vom Bund und Land und soll gesichert und entwickelt werden (RROP 2008, IV 1.3 (1)). Vom Vorhaben betroffen sind „Vorranggebiete Sonstige Eisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr“, „Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr“ und „Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“. Die Festlegungen sind als Ziele der Raumordnung zu beachten.

Übersicht: Anzahl Kreuzungen mit dem RROP 2008 festgelegten „Vorranggebieten Schienenverkehr“

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR Sonstige Eisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr	1	1	1	1
VR Haupteisenbahnstrecke – mit Regionalverkehr	1	1	1	1
VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	1	1	1	1
insgesamt	3	3	3	3

Variandendiskussion:

Bei allen Varianten werden gleichermaßen drei Vorranggebiete gekreuzt, wobei bei allen eine HDD-Bohrung vorgesehen ist. Hierdurch sind keine erheblichen Wirkungen auf die Betriebsfähigkeit zu erwarten und somit keine Zielkonflikte zu erkennen.

Schifffahrt

Die Trassenkorridore der geplanten Gasleitung kreuzen Wasserstraßen.

Übersicht: Anzahl Kreuzungen mit dem RROP 2008 festgelegten „Vorranggebieten Schifffahrt“

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR Schifffahrt	1	1	2	2

Variantendiskussion

Die Varianten 1 und 2 kreuzen den Elbeseitenkanal, die Varianten 3 und 4 den Mittellandkanal (MLK). Beide Kanäle sind im RROP 2008 als „Vorranggebiet Schifffahrt“ (schiffbarer Kanal) festgelegt. Wie dort ausgeführt, sind die Kanäle für den Schiffsverkehr wichtige Infrastrukturen, deren (Verbindungs-) Funktion sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb dauerhaft gewährleistet sein muss.

Die Vorhabenträgerin sieht für die Kreuzungen mit den Wasserstraßen HDD-Bohrungen vor. In diesem Kontext muss vorab geklärt werden, ob im Bereich der geplanten HDD-Bohrung der Grundwasserkörper mit dem Kanalwasser korreliert. Sollte dieser Umstand gegeben sein, müssen fachgutachtlich zu bestimmende Anforderungen ermittelt und beachtet werden. Diese Anforderung wird als Maßgaben in die Landesplanerische Stellungnahme aufgenommen.

Zudem sind erforderliche Abstände zum Kanal (inklusive von Spundwänden und Leitungen) zu ermitteln und einzuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kanäle zu jeder Zeit problemlos gewartet und restauriert werden können. Dieses wird als Hinweis aufgenommen. Bei Einhaltung der Maßgabe ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen weist auf zahlreiche Betroffenheiten bei Variante 4 hin. Zum einen befinden sich zwischen MLK-km 238 bis zur Autobahnbrücke der A39 Straßen- und Bahnbrücken, Gewässerdüker mit den Ein- und Auslaufbauwerken und die Liege- und Wendestelle Fallersleben, zum anderen liegt in dem Bereich auch eine Ausgleichsmaßnahme zum GVZ Fallersleben, die in dem Variantenvorschlag mit der HDD-Bohrung unterquert würde. Eine konfliktfreie Umgehung bzw. Durchführung der Verlegung würde hier zu einem ungleich hohen Aufwand führen wie dies auch schon in der Ablehnung der MLK-Variante diskutiert wurde.

Gesamtbetrachtung der Belange Verkehr

Es ist festzustellen, dass die Verkehrsträger Straßen- und Schienenverkehr gleichermaßen von allen Varianten betroffen sind. Durch Unterquerungen mit Hilfe von HDD-Bohrungen werden (Ziel-) Konflikte vermieden. Gleichzeitig ergibt sich hierdurch aber ein höherer Planungs- und Kostenaufwand, der volkswirtschaftlich wirksam wird.

In Bezug auf das Vorranggebiet Schifffahrt werden Zielkonflikte gemäß Vorhabenträgerin ebenfalls durch Unterquerungen (HDD-Bohrungen) vermieden. Die vorangehend dargestellten Rahmenbedingungen und Erfordernisse sind hierbei zu beachten.

Der längere Parallel-Verlauf entlang des MLKs von Variante 4 gestaltet sich als aufgrund der erörterten Rahmenbedingungen schwierig. Aufgrund der erschwerten Verhältnisse tritt diese Variante deutlich in ihrer Raumverträglichkeit hinter den drei anderen Varianten zurück.

Maßgaben

- Im Kreuzungsbereich der Variante 1 mit der Bundesautobahn BAB A 39 sind in deren Abschnitt 210 die bestehenden Möglichkeiten für einen 6-streifigen Ausbau zu erhalten.
- In Bereichen der Querung der Trasse in HDD-Bohrung mit dem Kanal ist darzulegen, ob der Grundwasserkörper mit dem Kanalwasser korreliert. Es ist fachgutachtlich darzulegen, ob durch die HDD-Bohrung nachteilige Wirkungen auf die Wasserführung im Kanal eintreten können. Ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. RROP 2008, IV 1.6 (2)).

Ergänzende Hinweise

Mit den zuständigen Straßenbaubehörden beim Kreis Gifhorn, den Städten Wolfsburg und Braunschweig und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist frühzeitig die fachliche Abstimmung zu suchen. Bei der NLStBV betrifft dies den Geschäftsbereich Hannover mit der Zuständigkeit für Bundesautobahnen, ebenso wie den Geschäftsbereich Wolfenbüttel mit der Zuständigkeit für Bundes- und Landesstraßen in den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie im Landkreis Gifhorn.

Weiterhin ist zur Bundesautobahn BAB A 39 ein Böschungsabstand von 15 m einzuhalten. Zum Kanal sind die erforderlichen Abstände (inklusive Spundwänden und Leitungen) einzuhalten. Die regelmäßige Sicherung und Wartung des Kanals ist sicherzustellen.

Energieversorgung (Leitungen)

Bei der Verlegung der „ETL 178“ handelt es sich um ein energiewirtschaftliches Vorhaben, das dazu beiträgt, dass die Energieerzeugung in Wolfsburg von Steinkohle auf Erdgas ersetzt werden kann. Dies entspricht den Grundsätzen von ROG, LROP Niedersachsen 2017 und vom RROP 2008. Damit wird das Vorhaben auch raumordnerisch positiv bewertet, da es umweltpolitische Vorstellungen der Region berücksichtigt und umsetzt. Gemäß dem Bündelungsprinzip der Raumordnung für liniengebundene Infrastrukturen wird die Parallelage zu der vorhandenen ETL 26 angestrebt. Hierdurch sollen Eingriffe in den Raum und die verschiedenen Schutzgüter minimiert werden.

Übersicht: Anzahl Kreuzungen mit im RROP 2008 festgelegten Leitungstrassen

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR Leitungstrasse	7	7	8	10
VR Rohrfernleitung	34	34	32	26
insgesamt	41	41	40	36

Variantendiskussion

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde bereits auf verschiedene Leitungen, die von den Varianten gekreuzt werden, hingewiesen. Entsprechende Hinweise zu den Bestandsleitungen sind dem Protokoll zur Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen (s. Anlage) zu entnehmen und in die Planung einzustellen. Die verschiedenen Varianten kreuzen Leitungen, die im RROP 2008 als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ und „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt sind. Diese Leitungen dienen der Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung. Aufgrund ihrer Funktion müssen sie bei der Planung und Verlegung der Gasleitung beachtet werden. Bei Kreuzungen ist die Unversehrtheit der vorhandenen Leitung zu gewährleisten, Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden. Dies stellt einen Mehraufwand und Kosten für die Vorhabenträgerin dar, woraus sich jedoch kein Ausschlusskriterium für die Neuverlegung der Gasleitung ableitet. Bei Einhaltung von Sicherheitsabständen und Wahrung der Wartungsfunktionen besteht kein Zielkonflikt mit den im RROP 2008 festgelegten Leitungstrassen.

Gesamtbetrachtung der Belange Energieversorgung (Leitungen)

Der Zeit- und Kostenaufwand steigt, je mehr Leitungen gekreuzt werden. Unter Berücksichtigung dessen, dass einige der ermittelten Schnittpunkte einer geodatenbasierten Unschärfe zugrunde liegen, hat Variante 4 die wenigsten Schnittpunkte. Unter Bezugnahme von Kosten und Aufwand verfügt diese Variante somit hinsichtlich der Querung von Leitungstrassen über einen Vorteil gegenüber den anderen drei Varianten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Antragskonferenz am 24.04.2018 sowie der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen wurden verschiedene Hinweise und Anregungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gegeben. Diese sind dem Protokoll der Antragskonferenz ebenso wie den Stellungnahmen zu entnehmen (s. Anlage).

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aufgrund der sich allein durch Flächenüberlagerung anzunehmenden FFH-Betroffenheit ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatschG vor der Zulassung oder Durchführung des Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Dabei gilt zu klären, ob die „ETL 178“ einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zum gegenwärtigen Planungsstand und der aktuell verfügbaren Datenlage kann keine Aussage zur FFH-Verträglichkeit der vorgelegten Trassenvarianten getätigt werden. Daher wird im Rahmen dieser Landesplanerischen Stellungnahme auf die Erforderlichkeit der FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden energierechtlichen Planfeststellungsverfahren hingewiesen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung aller für die Schutzzwecke maßgeblichen Informationen, insbesondere zu Lebensraumtypen und Arten im Wirkungsbereich.

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Natur und Landschaft im RROP 2008

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1	2	3	4
VR Natura 2000	14,51 ha	11,50 ha	9,83 ha	5,57 ha

Übersicht: Flächenbetroffenheit der Festlegungen für Natur und Landschaft im RROP 2008, differenziert nach Bauweise

Festlegung RROP 2008 \ Variante	1 Offen/HDD	2 Offen/HDD	3 Offen/HDD	4 Offen/HDD
VR Natura 2000	4,81/9,64 ha	11,5/0 ha	4,11/5,72 ha	3,4/2,17 ha

Variantendiskussion

Für das Vorhaben „ETL 178“ ist festzustellen, dass jede der Varianten mehrere FFH-Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durchquert:

- Alle vier Varianten queren das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ nördlich von Braunschweig.
- Alle Varianten verlaufen nahe eines Teilstücks des Vogelschutzgebiets „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ bei Eickhorst.
- Zudem betreffen die vier Varianten das Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ und einen weiteren Teil des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ westlich von Wolfsburg, dies jedoch in unterschiedlicher Ausprägung.

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Gebiete bzw. ihre Schutzzwecke zu vermeiden bzw. auszuschließen, war die Vorhabenträgerin bestrebt, die betroffenen Gebiete in Form von HDD-Bohrungen zu unterqueren.

Diese Vermeidungsstrategie wurde jedoch nicht konsequent verfolgt: Teilweise soll auch in FFH-Gebieten die Leitungsverlegung in der offenen Bauweise erfolgen, so dass Konflikte und Betroffenheiten, ggf. auch erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Zudem gilt es zu bedenken, dass auch bei der geschlossenen Bauweise im Aufstellbereich der Leitungsrohre Betroffenheiten nicht auszuschließen sind. Zu nennen sind hier insbesondere die temporär hohen Wasserstände im Bereich Barnbruch, die eine HDD-Bohrung stark beeinträchtigen können.

Gesamtbetrachtung der Belange FFH/ Natura 2000

Es wird festgestellt, dass die FFH-Betroffenheit im Rahmen der raumordnerischen Flächenbetrachtung bei Variante 2 mit deutlichem Abstand am größten ist und damit bei dieser Variante die meisten Konflikte zu erwarten sind. Die drei anderen Varianten queren die FFH-Gebiete in einer ähnlichen Größenordnung. Des Weiteren hängen die Auswirkungen auf die FFH- und Vogelschutz-Gebiete neben der reinen Flächenbetroffenheit auch davon ab, ob die Leitung z. B. mittig schutzintensive Kernzonen durchquert oder randlich entlang vorbelasteter Infrastrukturen verläuft (z. B. der Kreisstraße 114).

Sollten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Gebiete bzw. ihre Schutzzwecke festgestellt werden, empfiehlt sich zunächst die Prüfung der Realisierbarkeit weiterer HDD-Bohrungen zur Konfliktvermeidung.

Abweichend von der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Projekten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, kann in Anwendung des § 34 Abs. 3 BNatSchG ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Lassen sich Beeinträchtigungen auf die Natura-2000-Gebiete trotz Maßnahmen der Konfliktvermeidung allein nicht vermeiden, kann die vorangehend angeführte naturschutzfachliche Ausnahmeregelung angestrebt werden, da die erforderlichen Rahmenbedingungen vorliegen:

- Das öffentliche Interesse besteht aufgrund der klimatischen und energetischen Vorteile, dem Verfolgen einer nachhaltigeren Energieversorgung durch die im Rahmen des Vorhabens beabsichtigte Umstellung der Steinkohlekraftwerke auf den Energieträger Gas sowie die angestrebte, langfristige Versorgung der Kraftwerke des VW-Werkes in Wolfsburg sowie der dortigen öffentlichen Energieversorgung mit Gas.
- Zumutbare alternative Trassenführungen, die kein Natura 2000-Gebiet berühren, raumverträglich und (volks-) wirtschaftlich darstellbar sind, können allein durch die Topographie und Siedlungsentwicklung nahezu ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind weitere naturschutzfachliche Bedingungen, die sich insbesondere aus der Anwendung von § 34 Abs. 4-7 BNatSchG ergeben, in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzustellen.

Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist schließlich Grundlage der raumordnerischen Beurteilung der Zielkonformität des Vorhabens mit der Festlegung „Vorranggebiet Natura 2000“ im RROP 2008. Diese Prüfung erfolgt durch den Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Artenschutzprüfung

Durch den Verzicht auf die Durchführung eines formellen ROVs ist zum gegenwärtig frühen Planungsstand und der aktuell verfügbaren Datenlage keine substantiell tragfähige Artenschutzprüfung möglich. Daher wird im Rahmen dieser Landesplanerischen Stellungnahme auf die Erforderlichkeit der Artenschutzprüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren hingewiesen. Voraussetzung hierfür ist die umfassende Ermittlung der wild lebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten.

C) Ergebnis

Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist festzustellen, dass die Belange der regionalen Energieversorgung gemäß RROP 2008 in Verbindung mit den positiven Wirkungen auf eine ebenfalls im RROP 2008 sowie im ROG geforderten Nachhaltigkeit gegenüber den anderen raumordnerisch relevanten Belangen überwiegen. Diese Beurteilung begründet sich vor allem in den dargestellten positiven Vorhabenswirkungen, aber auch darin, dass sich durch die Vorhabenplanung keine Zielkonflikte entwickeln bzw. durch die Vorhabenplanung aktiv vermieden werden.

Eine Ausnahme hinsichtlich dieser ermittelten Konfliktfreiheit stellt allerdings die Zielfestlegung „Vorranggebiet Natura 2000“ dar. Hier kann eine abschließende Beurteilung erst nach Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Vorhabenplanung hat die Vorhabenträgerin vier verschiedene Varianten entwickelt und um deren Prüfung der Raumverträglichkeit gebeten. Zudem wurde eine weitere Variante nachträglich in das Verfahren eingebracht. Aufgrund der vorangehend dargestellten Raumnutzungen und Raumkonflikte kann dieser später eingebrachten „MLK-Variante“ (Nr. 5) keine Raumverträglichkeit attestiert werden. Dahingegen ist bei allen vier Varianten der Vorhabenträgerin zunächst eine grundsätzliche Raumverträglichkeit anzunehmen.

Die vier Varianten unterscheiden sich untereinander in der Ausführung und in ihrer spezifischen raumordnerischen Bewertung deutlich voneinander. Die einzelnen Varianten entfalten unterschiedlich relevante Eingriffe in andere Belange der Raumordnung. In nachfolgender Tabelle sind die Varianten zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Tabelle: Variantenbeurteilung - Gesamtbetrachtung

Variante	1	2	3	4
Raumordnerischer Belang				
Landwirtschaft	1	1	2	2
Forstwirtschaft / Wald	2	3	1	1
Wasserwirtschaft	1	3	2	2
Rohstoffwirtschaft	-	-	-	-

Variante	1	2	3	4
Raumordnerischer Belang				
Natur und Landschaft	1	2	1	1
Kulturlandschaft / Kultur- und sonstige Sachgüter	-	-	-	-
Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung	-	-	-	-
Freizeit / Erholung	1	3	2	2
Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	1	2	2	3
Verkehr	1	1	1	2
Energieversorgung (Leitungen)	2	2	2	1
Gesamt	10	17	13	14
Streckenlänge	1	4	2	3
Gesamtbewertung				

Legende

- = alle gleich geeignet

1-4 = Wertung im Variantenvergleich je Belang

Unter Berücksichtigung aller Belange ergibt sich so eine Gesamtbeurteilung der Varianten. Bei diesem Variantenvergleich ergibt sich, dass Variante 1 eine deutlich höhere Raumverträglichkeit zu attestieren ist. Gestützt wird dieses raumordnerische Prüfergebnis durch weitere Aspekte, die ebenfalls für die bessere Eignung von Variante 1 sprechen:

Hier ist die Streckenlänge anzuführen, die bei Variante 1 am kürzesten ist, gefolgt von Variante 3 und dann den Varianten 4 und 2. Des Weiteren ist mit Ausnahme von Variante 2, die aber bereits bei der Gesamtbeurteilung aller Varianten am schlechtesten abschneidet, der Streckenanteil in der kostenintensiven und in der Wartung aufwändigen geschlossenen Bauweise bei Variante 1 am geringsten. Beide Sachverhalte, Streckenlänge und Anteil der geschlossenen Bauweise, wirken sich auf die Kosten aus. Diese sind von der Allgemeinheit zu tragen. Die volkswirtschaftlichen Kosten sind Argument in die raumordnerische Abwägung aufzunehmen. Zusammenfassend ergibt sich aus raumordnerischer Sicht eine Präferenz für die Variante 1.

	Gesamtlänge (km)	HDD (km)
Variante 1 – Parallellage zur ETL26	29,17	3,77
Variante 2 – Nordkorridor	30,63	1,52
Variante 3 – Südkorridor 1	29,91	4,25
Variante 4 – Südkorridor 2	30,27	3,81/2,31

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

Die im Verfahren schriftlich und auf der Antragskonferenz eingebrachten Hinweise und Anregungen können der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen für das nachfolgende Zulassungsverfahren dienen.

Die schriftlich zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin bereits bekannt bzw. werden mit dieser Landesplanerischen Stellungnahme zur Verfügung gestellt (s. Anlage).

Ergänzende Hinweise

Im Planfeststellungsverfahren ist der Regionalverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

D) Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung.⁵ Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

gez.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung / Auszug aus RROP 2008
- Ergebnisniederschrift des AK-Termins am 24.04.2018
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen

⁵ Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und Anlage geändert durch Artikel 1, § 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)

2. Ausfertigung zur Kenntnis:

Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL Braunschweig)
Behördenzentrum
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld (CLZ)
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

I. V.

gez.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung / Auszug aus RROP 2008
- Ergebnisniederschrift des AK-Termins am 24.04.2018
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen